Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Wartung sowie Miete von JustRelate Standard-Softwareprogrammen

Stand: 2022-06-15

1. Sachlicher Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („**Vertragsbedingungen**“) gelten für alle Verträge zwischen

- der JustRelate Group GmbH, der JustRelate Deutschland GmbH, der PiSA sales GmbH, der JustRelate Planware GmbH und/oder einem anderen mit der JustRelate Group GmbH verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) als Auftragnehmer, je nachdem, welches Unternehmen diese Vertragsbedingungen verwendet; wobei dieses Unternehmen nachfolgend „**JustRelate**“ genannt wird; und
- einem Unternehmen (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Auftraggeber („**Auftraggeber**“);

über

- den Kauf und die Wartungsleistungen von JustRelate Standard-Softwareprogrammen; und/oder
- die Miete von JustRelate Standard-Softwareprogrammen (die Miete umfasst die Wartungsleistungen).

1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von JustRelate nicht anerkannt, sofern JustRelate diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen des Auftraggebers beigefügt oder in diesen genannt sind. Diese Vertragsbedingungen gelten selbst dann, wenn JustRelate Software liefert bzw. zur Verfügung stellt und/oder Wartungsleistungen erbringt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers zu widersprechen.

1.3. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Nutzung von und Wartungsleistungen für JustRelate Software zwischen dem Auftraggeber und JustRelate als Auftragnehmer (einzeln und zusammen auch „**Vertragspartner**“).

1.4. Für ggf. von JustRelate gelieferte Datenbanklizenzen, sofern in Lizenzscheinen aufgeführt, gelten zusätzlich die Lizenzverträge der jeweiligen Hersteller.

2. JustRelate Leistungen – Art und Umfang

Art und Umfang der Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt; der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Maßgebend dafür sind:

- die im Vertrag, insbesondere in dem konkreten, angenommenen Angebot sowie in den Lizenz- und ggf. Wartungsscheinen jeweils definierten Standard-Softwareprogramme („**Software**“) und der ggf. in diesen oder in sonstigen JustRelate Dokumenten definierte Funktions- und Leistungsumfang dieser Software und der sonstigen Leistungen;
- die im Vertrag, insbesondere in dem konkreten, angenommenen Angebot, festgelegten Bedingungen,
- diese Vertragsbedingungen;
- allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen

Bei Widersprüchen gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

3. JustRelate Software – Nutzungsbedingungen

3.1. JustRelate Software – Kauf und/oder Miete

3.1.1. Der Auftraggeber erkennt hiermit JustRelate als alleinigen Lizenzgeber der Software und der zugehörigen Dokumentation sowie die damit verbundenen Urheberrechte und JustRelates Marken-, Namens- und Patentrechte an. JustRelates Rechte als alleiniger Lizenzgeber beziehen sich auch auf neue Produkt- oder Software-Generationen, Eigenschaften, Funktionalitäten, Versionen, größere Erweiterungen, Anwendungslösungen oder Module, die von JustRelate an den Auftraggebern geliefert werden.

Der Auftraggeber darf Copyright-Informationen oder sonstige ähnliche Eigentumshinweise in den Programmen und der zugehörigen Dokumentation weder entfernen noch ändern oder anderweitig modifizieren.

3.1.2. Kauf

- Verkauft JustRelate Software, räumt JustRelate dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation im Rahmen des in dem entsprechenden Kaufvertrag vereinbarten Umfangs ein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software und die zugehörige Dokumentation ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben oder abzutreten, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.
- Der Auftraggeber wird einen durch JustRelate bereitgestellten Lizenzmanager implementieren und während der Zeit, während derer JustRelate die Wartungsleistungen für die Software erbringt, nutzen und diesen in keiner Weise verändern oder deaktivieren. Die vom Lizenzmanager

generierten, unveränderten Logdateien sind JustRelate auf Anfrage durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3.1.3. Miete

- Vermietet JustRelate Software, räumt JustRelate dem Auftraggeber während der Laufzeit des entsprechenden Mietvertrages ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software und der zugehörigen Dokumentation im Rahmen des in dem Mietvertrag vereinbarten Umfangs ein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software und die zugehörige Dokumentation ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben oder abzutreten, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.
- Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Mietvertrages einen durch JustRelate bereitgestellten Lizenzmanager implementieren und nutzen und diesen in keiner Weise verändern oder deaktivieren. Die vom Lizenzmanager generierten, unveränderten Logdateien sind JustRelate auf Anfrage durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3.1.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu „reverse engineeren", zu dekompilieren, zu disassemblieren oder jeglichen Part der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.

3.1.5. Der Auftraggeber garantiert, dass die Software in einer Weise aufbewahrt wird, welche die unautorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert.

3.1.6. Verkauft bzw. vermietet werden die ausführbaren Programmdateien der Software, einschließlich der Benutzerdokumentation. Der Source Code für die Software ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

3.2. JustRelate Software – Fremdkomponenten und -software

3.2.1. Die lizenzierte Software basiert auf oder wird verwendet mit bestimmten Softwarekomponenten, Tools, Betriebssystemen und Programmen, die von Dritten hergestellt werden („**Fremdkomponenten**").

3.2.2. Die Benutzung solcher Fremdkomponenten unterliegt den „Third Party Software Acknowledgements", die im Abschnitt über „Rechte und Markenhinweise" in der Dokumentation der Software dargestellt sind. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bestimmungen vollumfänglich.

3.2.3. Für ggf. von JustRelate gelieferte Datenbanklizenzen oder andere Softwarelizenzen von Dritten, sofern im Lizenzschein aufgeführt, („**Fremdsoftware**") gelten zusätzlich die Lizenzverträge der jeweiligen Hersteller.

3.2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lizenzbestimmungen für Fremdsoftware und Fremdkomponenten zu akzeptieren, die in sogenannten „Click-through-Vereinbarungen" enthalten sind oder auf die in solchen Bezug genommen wird und die dem Auftraggebern bei der Installation

der Software, der Fremdsoftware oder der Fremdkomponenten auf dem Bildschirm angezeigt werden.

3.3. Zuwiderhandlung gegen die Lizenzbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den Ziffern 3.1 und 3.2 geregelten (Lizenz- und Nutzungs-) Bedingungen ist JustRelate berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. JustRelate behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber vor, insbesondere die Geltendmachung von Lizenzgebühren.

3.4. JustRelate Software – Gewährleistung

3.4.1. Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. JustRelate gewährleistet jedoch, dass die Software grundsätzlich für den vertraglichen Zweck einsetzbar ist und ihre Arbeitsweise mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit übereinstimmt.

Die individuellen Anforderungen des Auftraggebers sind nur dann und nur insoweit eine vereinbarte Beschaffenheit der Software, wenn die Vertragspartner ausdrücklich vereinbart haben, dass die Software diese Anforderungen erfüllt.

JustRelate übernimmt keine Haftung dafür, dass der Auftraggeber durch den Einsatz der Software einen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg erreicht.

3.4.2. Fehler in der Software und der zugehörigen Dokumentation sind JustRelate sofort unter genauer Beschreibung des Fehlers zu melden. Diese werden innerhalb angemessener Frist unentgeltlich von JustRelate beseitigt. Voraussetzung für diesen Fehlerbeseitigungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der letzten vom Auftraggeber übernommenen Version des jeweiligen Programmes auftritt und der Auftraggeber mitwirkt; Ziffer 4.2. gilt entsprechend.

3.4.3. JustRelate kann zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Insbesondere kann JustRelate zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht dem Auftraggeber eine neue Version der Software zur Verfügung stellen. Einer Fehlerbeseitigung steht es gleich, wenn JustRelate eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung erlaubt.

3.4.4. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn

- die Software nicht gemäß der Anleitung installiert wurde;
- die Software nicht gemäß den in Ziffern 3.1 und 3.2 geregelten (Lizenz- und Nutzungs-) Bedingungen genutzt wurde;
- zur Verfügung gestellte Fehlerlösungen oder neue Versionen der Software nicht installierte wurden bzw. werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist;

- der Auftraggeber Änderungen oder Erweiterungen an der Software durchgeführt hat, ohne diese mit JustRelate abzustimmen;

es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Fehler hiermit nicht in kausalem Zusammenhang stehen

3.4.5. Wenn sich im Laufe der Fehlerbeseitigung herausstellt, dass die Probleme auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann JustRelate eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.

3.4.6. Gewährleistungsansprüche gegen JustRelate stehen lediglich dem unmittelbaren Auftraggeber zu und können nicht abgetreten werden.

3.4.7. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Nicht- oder Schlechtleistung von JustRelate sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechtleistung verjähren nach zwölf (12) Monaten, beginnend mit der Lieferung der Software, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zur Haftung von JustRelate für Schäden bleiben unberührt.

4. JustRelate Software – Wartung

4.1. JustRelate Software – Wartungsleistungen

4.1.1. Im Rahmen der Wartung unterstützt JustRelate fachliches und technisches Betriebspersonal des Auftraggebers bei der Nutzung der in dem Vertrag vereinbarten Software. Die Unterstützung umfasst die Beantwortung allgemeiner technischer Fragen zu der Software und deren Anwendung, die Servicefallbearbeitung, die Aufnahme von Software-Fehlern und die Erläuterung der Handbücher und technischen Dokumentation.

JustRelate steht dem Auftraggeber im Verfügbarkeitszeitraum von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen im Bundesland Berlin, mit Ausnahme des 24.12. und des 31.12., über eine via Telefon und E-Mail erreichbare Hotline sowie ein Ticket-System zur Verfügung.

4.1.2. Im Rahmen der Wartung stellt JustRelate dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit Fehlerbehebungen für die in dem Vertrag vereinbarte Software zur Verfügung.

Die Wartung beinhaltet nicht neue Produkt- oder Software-Generationen, Eigenschaften, Funktionalitäten, Versionen, größere Erweiterungen, Anwendungslösungen oder Module.

4.1.3. JustRelate erbringt Leistungen im Rahmen der Wartung nur für die Standard-Version der Software. Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Migration aller spezifischen Customizing-Modifikationen der Software selbst verantwortlich. JustRelate erklärt sich jedoch bereit, den Auftraggeber bei Bedarf gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

4.1.4. JustRelate ist berechtigt , die Wartung ganz oder teilweise durch Dritte als Unterauftragnehmer zu erbringen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

4.1.5. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unterstützt JustRelate im Rahmen der Wartung nur Versionen der Software bis zu zwölf Monate lang nach ihrem Erscheinungsdatum (Release Date), mindestens jedoch bis zu zwei Monate nach dem Erscheinen eines neuen Release. JustRelate garantiert keine Wartung oder sonstige Unterstützung für ältere Software Releases.

4.2. Die Verantwortung und Mitwirkung des Auftraggebers

4.2.1. Zur erfolgreichen Wartung der Software ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und JustRelate erforderlich. Die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch JustRelate setzt daher voraus, dass der Auftraggeber bei der Vertragsdurchführung und Mängelbeseitigung unentgeltlich mitwirkt, wobei diese Mitwirkung keine bloße Obliegenheit des Auftraggebers ist, sondern eine echte Hauptleistungspflicht. Der Auftraggeber wird insbesondere:

- Fehler der Software sofort und unter genauer Beschreibung des Fehlers melden;
- JustRelate alle für die Erbringung der Leistungen benötigten Dokumente und Informationen rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung stellen. Sofern es sich hierbei um elektronische Dokumente handelt, wird der Auftraggeber diese in standardisierten und plattformübergreifend lesbaren Formaten (PDF, Text) zur Verfügung stellen;
- per TCP/IP Direktverbindung (SSH- und/oder Site-to-Site VPN-Verbindung, bzw. nach Wahl von JustRelate vor Ort) Zugriff auf das System des Auftraggebers, die Systemadministration und die zur Analyse und Bearbeitung von Fehlern erforderlichen Datenbestände gewähren (dies kann z. B. ein Zugang auf die Systemebene via ssh (Secure Shell) oder auf Web-Services via https sein);
- regelmäßige Datensicherungen durchführen und vor jedem Eingriff von JustRelate in vorhandene EDV-Anlagen eine Datensicherung durchführen (JustRelate informiert den Lizenznehmer über solche Eingriffe rechtzeitig);
- dafür Sorge tragen, dass während der Durchführung von Fehleranalysen und -beseitigungen der Systembetreuer des Auftraggebers stets bei fachlichen Rückfragen und Informationsbedarf ansprechbar ist und in erforderlichem Umfang zur Verfügung steht;
- notwendige Anpassungen und Erweiterungen der Hardwareperipherie und der Basissoftware sowie sonstigen Softwareumgebung im Rahmen der allgemeinen technischen Weiterentwicklung unter Beachtung der von JustRelate unterstützten Plattformen nach Abstimmung mit JustRelate selbst und auf eigene Kosten vornehmen. Eine Änderung der Hardwareperipherie oder der Basissoftware und sonstigen Softwareumgebung ist nur nach Abstimmung mit JustRelate zulässig;
- Tests zur Analyse von Fehlern nach Anleitung von JustRelate durchführen.

4.2.2. JustRelate haftet nicht für Schäden, die infolge einer zeitlichen Verzögerung bei der Leistungserbringung entstehen, wenn die Verzögerung auf einer nicht vertragsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers beruht.

5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

5.1. Für folgende Lieferungen und Leistungen zahlt der Auftraggeber an JustRelate jeweils folgende Gebühren zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer wie folgt:

5.1.1. Für den Kauf der JustRelate Software zahlt der Auftraggeber an JustRelate die vereinbarten Lizenzgebühren.

5.1.2. Für die Wartungsleistungen zahlt der Auftraggeber an JustRelate die vereinbarten Wartungsgebühren. Wartungsgebühren werden ab Installation der Software jährlich im Voraus berechnet.

5.1.3. Für die Miete (einschließlich der Wartungsleistungen) zahlt der Auftraggeber an JustRelate die vereinbarte Mietgebühr. Im Fall der Miete werden keine gesonderten Wartungsgebühren erhoben; die Wartungsleistungen sind durch den Mietzins abgegolten.

5.2. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich angegebene Gebühren als Nettopreise in Euro (EUR) zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Gebühren werden mit Zugang der Rechnung fällig.

5.3. Zahlungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Fälligkeit ohne Abzug von Skonto zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs kann JustRelate

- ohne weitere Ankündigung angemessene Mahngebühren verlangen;
- ohne weitere Ankündigung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt;
- im Fall von Wartungsgebühren dem Auftraggeber die Einstellung der Wartungsleistungen in Textform androhen und die Wartungsleistungen vierzehn (14) Kalendertage nach der Androhung ganz oder teilweise einstellen, frühestens jedoch vierzehn (14) Kalendertage nach Verzugsbeginn.

5.4. Sämtliche Lieferungen und Leistungen von JustRelate erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Erst nach der vollständigen Zahlung der Lizenz- bzw. der Wartungsgebühren überträgt JustRelate die im Vertrag festgelegten Lizenzen zur Nutzung der Software an den Auftraggeber.

5.5. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen.

6. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

6.1. JustRelate hält alle nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen einschlägigen Datenschutzgesetze ein und hat insbesondere alle hierfür erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

6.2. Für die Erbringung der Leistungen verarbeitet JustRelate nur die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Daten.

6.3. Auch der Auftraggeber hält alle nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen einschlägigen Datenschutzgesetze ein. Er trägt insbesondere durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen dafür Sorge, dass JustRelate nicht unbeabsichtigt auf für die Fehlerbeseitigung nicht erforderliche Datenbestände und Systeme zugreifen kann.

Kann der Auftraggeber nicht ausschließen, dass JustRelate im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, erfolgt die Erbringung der Leistungen durch JustRelate ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers in Form der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. In diesem Fall werden JustRelate und der Auftraggeber einen Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO auf Basis des entsprechenden Standardvertrags von JustRelate schließen.

6.4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass JustRelate und seine Unterauftragnehmer durch behördliche oder gerichtliche Anweisungen verpflichtet werden können, Daten des Auftraggebers herauszugeben bzw. zu veröffentlichen.

7. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse – geheimzuhalten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragspartner öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.

8. Haftung und Haftungsbeschränkung

8.1. JustRelate haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt.

8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet JustRelate, wenn kein Fall von Ziffer 8.1. vorliegt, nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von JustRelate ist in diesen Fällen begrenzt

auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Die Haftung von JustRelate ist zudem der Höhe nach auf maximal 250.000 EUR pro Schadensfall begrenzt.

8.3. Für den Verlust von Daten haftet JustRelate nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur, wenn und soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre.

8.4. JustRelate schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob JustRelate ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software faktisch nicht völlig fehlerfrei erstellt werden kann.

8.5. JustRelate haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder auch nur die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängig sind, wie Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachungen, Blockaden, innere Unruhen, Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, unrechtmäßige Streiks und andere Arbeitsunruhen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen oder sonstige, von den Vertragsparteien unverschuldete, schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände. Ein Umstand gilt nur als höhere Gewalt, wenn er nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist.

8.6. Die Haftung aufgrund zwingenden Rechts, insbesondere gemäß dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1. Der Vertrag tritt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit Unterzeichnung in Kraft.

9.2. Die Mindestlaufzeit ist im Vertrag festgelegt. Wird im Vertrag keine Mindestlaufzeit festgelegt, gilt für

- Kauf- und Wartungsverträge eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten;
- Mietverträge eine Mindestlaufzeit von drei (3) Jahren.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jährlich ohne Zutun der Vertragsparteien jeweils um weitere zwölf (12) Monate. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei (3) Monaten, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden.

9.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.4. Bestellungen können, wenn in diesen nicht anderes vereinbart wurde, nicht ordentlich gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede Kündigung dieses Vertrags gilt zugleich als Kündigung aller noch nicht erfüllten Bestellungen.

10. Treuepflichten

10.1. JustRelate und der Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dessen Beendigung ist die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern von JustRelate, die JustRelate während der Laufzeit des Vertrags für die Erbringung von Wartungsleistungen für den Auftraggeber einsetzt bzw. eingesetzt hatte, unzulässig.

10.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 10.1. Satz 2 ist JustRelate berechtigt, wahlweise

- entweder den Vertrag und einen ggf. zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag über JustRelate Cloud Services fristlos zu kündigen; oder
- die Zahlung einer nach billigem Ermessen von JustRelate festzusetzenden, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe an sich zu fordern.

11. Schlussbestimmungen

11.1. JustRelate ist berechtigt, den Auftraggeber für Werbezwecke und Pressemitteilungen als Referenz-Auftraggeber zu nennen.

11.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin; gleichwohl ist JustRelate berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.